

Gebührensatzung

zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden

vom 19. Dezember 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW.S.618) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW.S.155), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden erlassen:

§ 1

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schleiden werden erhoben:

- a) Gebühren nach dieser Satzung für
 - I. die Abgabe von Reihengräbern, die Abgabe von Eigen- und Urnengrabstätten, die Verlängerung von Nutzungsrechten, die Pflege vorzeitig eingeebnete Grabstätten,
 - II. die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen und
- b) Kostenersatz für
 - III. den Grabaushub und die –verfüllung / Öffnen und Schließen der Grabkammern,
 - IV. die Beschriftung der Verschlussplatte der Urnennischenanlage einschließlich der Anbringung,
 - V. die Beschriftung der Verschlussplatte der pflegefreien Urnengrabstätte einschließlich der Lieferung und Verlegung,
 - VI. die Gravur der Namensschilder der pflegefreien Grabkammern und der Gemeinschaftsurnenanlagen einschließlich der Lieferung und Anbringung,
 - VII. das Liefern, Versetzen und Verlegen von Kantensteinen und Trittplatten,
 - VIII. die Einebnung von Grabstellen.

(2) Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes richten sich im Einzelnen:

- a) Die Gebühren nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- b) Der Kostenersatz (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b) nach dem beiliegenden Tarif über Beerdigungskosten. Der Tarif über den Kostenersatz ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2

(1) Gebührenpflichtige(r) für die Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) ist, wer die Leistung beantragt.

(2) Werden lediglich Einrichtungen und Dienstleistungen des Friedhofsträgers in Anspruch genommen, so ist die/der Auftraggeber/in zahlungspflichtig.

(3) Erstattungspflichtig für die unter § 21 Absatz 3 sowie § 22 Absätze 2 und 3 der Satzung für die Friedhöfe zu erstattenden Kosten ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte an der Grabstelle. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Die Gebühren und der Kostenersatz sind zu zahlen:

- a) Die Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- b) Die zu erstattenden Kosten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Rechnung.

(2) Die Gebühren und Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren.

§ 4

Diese Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 8. November 2024 außer Kraft.

Schleiden, den 19. Dezember 2025
Der Bürgermeister:

(Ingo Pfennings)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 2025 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 19. Dezember 2025
Der Bürgermeister:

(Ingo Pfennings)

Gebührentarif
zur Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe
der Stadt Schleiden vom 19. Dezember 2025

I. Nutzungsgebühren

Für die Abgabe von Reihengräbern werden erhoben:

1. Für Gräber von Kindern bis zu 6 Jahren	2.600,00 EUR
2. Für anonyme Reihengrabstätte	4.800,00 EUR
3. Für Grabkammer	2.900,00 EUR
4. Für anonyme / pflegefreie Grabkammer	3.000,00 EUR
5. Für Aschenstreufeld	2.100,00 EUR
6. Für anonyme Baumurnengrabstätte	1.800,00 EUR
7. Für pflegefreie Urnengrabstätte auf der Gemeinschaftsgrabanlage	1.500,00 EUR
8. Für eine Bestattung im Sternenfeld (inklusive Aushub)	50,00 EUR

Für die Abgabe von Eigen- und Urnengrabstätten werden erhoben:

9. Für eine Einzelgrabstätte in der Reihe	4.500,00 EUR
10. Für eine Doppelgrabstätte in der Reihe	6.000,00 EUR
11. Für eine Dreiergrabstätte in der Reihe	8.000,00 EUR
Für jede weitere Grabstätte in der Reihe	2.970,00 EUR
12. Für eine Einzelgrabstätte außerhalb der Reihenfolge	5.100,00 EUR
13. Für eine Doppelgrabstätte außerhalb der Reihenfolge	6.600,00 EUR
Für jede weitere Grabstätte außerhalb der Reihenfolge	3.315,00 EUR
14. Für eine Einzelgrabkammer	2.900,00 EUR
15. Für eine Doppelgrabkammer	3.500,00 EUR
16. Für eine Urnennische	1.600,00 EUR
17. Für eine zu pflegende Urnengrabstätte	1.700,00 EUR
18. Für eine pflegefreie Urnengrabstätte	1.500,00 EUR
19. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr der Ziffern 9, 10, 11, 12 und 13 und 1/15 der Gebühr der Ziffern 14, 15, 16, 17 und 18 erhoben.	

Gebühr für die Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Erdgrab oder Wahlgrabkammer

20. Urnengrabstätte in Wahlgrab	1.500,00 EUR
21. Urnengrabstätte in Reihengrab	2.100,00 EUR
22. Urnengrabstätte in Wahlgrabkammer	2.200,00 EUR

Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Erdgrab oder Wahlgrabkammer je Verlängerungsjahr

23. Beilegung in private Einzelgrabkammer	20,00 EUR
24. Beilegung in private Doppelgrabkammer	40,00 EUR
25. Beilegung in private Einzelgrabstätte	20,00 EUR
26. Beilegung in private Doppelgrabstelle	40,00 EUR
27. Beilegung in private Dreiergrabstätte	60,00 EUR

Gebühr für Pflege vorzeitig eingeebnete Grabstätten pro Pflegejahr

28. Einzelgrabstätte	25,00 EUR
29. Doppelgrabstätte	50,00 EUR
30. Dreiergrabstätte	75,00 EUR
31. Kindergrabstätte	5,00 EUR
32. zu pflegende Urnengrabstätte	5,00 EUR

II. Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen

1.	Das Aufstellen von Grabkreuzen, die nicht durch feste Bauwerke (Betonsockel, Mauerwerksockel u.ä.) mit der Erde verbunden werden, ist	gebührenfrei
2.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	23,00 EUR
3.	Genehmigung zur Errichtung eines Gedenksteines einschl. Einfassung	31,00 EUR
4.	Genehmigung Abdeckplatte komplett	23,00 EUR

III. Beerdigungskosten

1.	Für das Ausheben und Zufüllen eines Grabs einschließlich der Ausschmückung	
a)	für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren	416,50 EUR
b)	für Erwachsene und Kinder im Alter von über 6 Jahren	571,20 EUR
c)	Zuschlag für Handschachtung (nur bei Sargbeisetzungen)	380,80 EUR
d)	Zuschlag für Bodenklasse 7	142,80 EUR
e)	Zuschlag für Tiefenbettung	238,00 EUR
2.	Für das Öffnen und Schließen einer Grabkammer einschließlich der Ausschmückung	
a)	Öffnen und Schließen einer Einzelgrabkammer	452,20 EUR
b)	Öffnen und Schließen einer Doppelgrabkammer Friedhof (Erstbelegung)	452,20 EUR
c)	Öffnen und Schließen einer Doppelgrabkammer Friedhof (Zweitbelegung)	452,20 EUR
3.	Für das Ausheben und Zufüllen einer Urnengrabstätte	214,20 EUR
IV.	Gravur der Verschlussplatte der Urnennischenanlage einschließlich der Anbringung	Erstattung der Gravurkosten und der Kosten der Anbringung
V.	Gravur der Verschlussplatte der pflegefreien Urnengrabstätte einschließlich der Lieferung und Verlegung	Erstattung der Gravurkosten und der Kosten der Lieferung und Verlegung
VI.	Gravur der Namensschilder der pflegefreien Grabkammern und der Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen einschließlich der Lieferung und Anbringung	19,20 EUR

VII. Kosten für das Liefern und Verlegen von Kantensteinen und Trittplatten

1.	Grabeinfassung Friedhof Gemünd, je Grabstelle und lfd. m	35,70 EUR
2.	Trittplatten (8 Stück)	119,00 EUR
3.	Grabeinfassung Grabkammern Schleiden	Erstattung der Kosten nach Rechnung

VIII. Kosten für das Einebnen von Grabstellen (Beisetzungen bis einschließlich 2024)

1.	Einebnung einer Einzelgrabstätte	273,70 EUR
2.	Einebnung einer Doppelgrabstätte	392,70 EUR
3.	Einebnung einer Dreiergrabstätte	583,10 EUR
4.	Einebnung einer zu pflegenden Urnengrabstätte	190,40 EUR
5.	Einebnung eines pflegefreien Urnengrabs	22,95 EUR
6.	Auflösung Urnennische	22,95 EUR

IX. Kosten für das Einebnen von Grabstellen (Beisetzungen und Verlängerungen ab 2025)

1.	Einebnung einer Einzelgrabstätte	365,00 EUR
2.	Einebnung einer Doppelgrabstätte	525,00 EUR
3.	Einebnung einer Dreiergrabstätte	785,00 EUR
4.	Einebnung einer zu pflegenden Urnengrabstätte	220,00 EUR
5.	Einebnung eines pflegefreien Urnengrabes	25,00 EUR
6.	Auflösung Urnennische	25,00 EUR

Die vereinbarte Gebühr erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht der vereinbarten Gebühr um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

Für den zu erstattenden Kostenersatz (unter Punkt III bis VIII) gilt diese Regelung nicht, da es sich hier um Bruttoentgelte handelt, welche auf individueller Rechnung beruhen.